

Karl May,

der Bielgeleseene, beschäftigt in jüngster Zeit wieder die katholische Presse Deutschlands. Vor allem hat es Lorenz Krapp unternommen, den Schild des bekannten „Reiseroman“-Schreibers wieder in altem Glanze erstrahlen zu lassen. Denen unter unsrener Lesern, die sich um literarische Fragen kümmern, dürfte die Geschichte von Mays Erfolgen und seinem Sturze bekannt sein. Vor einigen Jahren wurde gegen ihn, den bis dahin erfolgreichsten Romancier Deutschlands, der schlimmste Vorwurf erhoben, der gegen einen Schriftsteller erhoben werden kann: der, daß er eine Moral mit Doppelmoral Boden besitze. „Der Vorwurf,“ schreibt K. Küchler in der Berl. „Germania“, „besagte nicht mehr und nicht weniger als dies: der Mann, der für Kinder und unreise Menschen Frömmigkeit heuchelt, hat bei Männchen den traurigsten Kolportage-schuh und erscheinen lassen. Die Verteidigung Karl Mays vor der Öffentlichkeit wurde mit einem bedauernswerten Ungeeschick geführt. So etwas ist man in Deutschland nicht gewöhnt. Die Verteidiger arbeiteten mit Schlägen auf die Nekrometrommel; ein Nimbus von Humbug bildete sich um die ganze Karl-May-Frage. Er selbst hat freilich vom ersten Augenblick an erklärt, daß er an der Herausgabe des Kolportagechunds völlig unschuldig sei. Er habe entwandsfreie Manuskripte geliefert, die von den Verlegern gegen seinen Willen und ohne sein Wissen durch fremde Beihilfe um den intimierten sittlichen Schutz vermehrt worden seien. Mit Recht hielt man so

etwas für unerhört und schwer glaublich. Aber die Gerichtsverhandlungen haben Karl May schließlich doch Recht gegeben. Es ist nicht nur Pflicht und Schuldigkeit, sondern Ehrensache, nun auch öffentlich festzustellen, daß der Nachweis von der Unschuld Karl Mays in dieser schwer belastenden Sache als gelungen zu betrachten ist.“

Da wir im „Wanderer“ i. J. 1899 zuerst auf Mays Schundromane aufmerksam machten und Dr. Cardauns in seiner vernichtenden Verurteilung Mays in den „Historisch-politischen Blättern“ und nach ihm zahlreiche Andere sich auf die Enthüllungen des „Wanderer“ beriefen, waren wir an erster Stelle verpflichtet, den Ausgang des Man'schen Prozesses unsern Lesern zur Kenntnis zu bringen. Und das haben wir hiermit getan. Daß der Ausgang des in erkwürdig spät eingeleiteten Prozesses unserer Urteil über den literarischen Wert der Man'schen „Reiseromane“ nicht beeinflußt, brauchen wir wohl kaum beizufügen. Zu dieser Hinsicht stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkte von Dr. Cardaunz und Dr. Karl Muth.